
Fall: Einziehungsklage

Aktenauszug

Catrin Castor
Rechtsanwältin

Lüchow, 08.07.2014

An das
Amtsgericht
29451 Dannenberg

Eingang: 09.07.2014

Klage

der Firma TP-Haustechnik GmbH, Poststraße 31, 29439 Lüchow, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Thorsten Petersen, ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Castor, Lüchow

gegen

Herrn Wilhelm Grote, Fischergasse 1, 29451 Dannenberg

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen den Beklagten mit
dem Antrag, wie folgt zu erkennen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 950,00 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall des § 331 Abs. 3 ZPO beantrage ich den Erlass eines
Versäumnisurteils.

Begründung:

Die Klägerin ist Inhaberin eines Titels gegen die Eheleute Müller, wohnhaft Teichstraße 3 in Dannenberg. Das Amtsgericht Uelzen hat am 30.12.2013 gegen die Eheleute einen Vollstreckungsbescheid erlassen (Az.: 01-02-345876-14), wonach die Eheleute verpflichtet sind, für eine Heizkesselreparatur an die Klägerin 1.043,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2013 zu zahlen. Der Vollstreckungsbescheid ist rechtskräftig.

Der Beklagte hat von den Eheleuten Müller in der Fischergasse 1 in Dannenberg ein Wohnhaus gemietet. Laut Mietvertrag schuldet er den Eheleuten eine monatliche Kaltmiete von 950,00 €.

Wegen ihrer Forderung aus dem Vollstreckungsbescheid hat die Klägerin die Ansprüche der Eheleute Müller als Vermieter gegen den Beklagten als Mieter auf Zahlung der monatlichen Miete für das Objekt Fischergasse 1 gepfändet. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 03.05.2014 zum Aktenzeichen 3 M 199/14 ist dem Beklagten und den Eheleuten Müller am 05.05.2014 zugestellt worden. Eine Drittschuldnerauskunft hat der Beklagte trotz der gleichzeitig zugestellten entsprechenden Aufforderung nicht erteilt.

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 26.05.2014 aufgefordert, die Miete für Juni 2014 nicht an die Eheleute Müller, sondern aufgrund der Pfändung und Überweisung an die Klägerin zu zahlen. Gleichwohl hat der Beklagte die Miete für den Monat Juni 2014 an seine Vermieter überwiesen.

Mit dieser Klage wird der Anspruch der Klägerin auf die Juni-Miete 2014 geltend gemacht.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 03.05.2014 liegt dieser Klage in Kopie als **Anlage K 1** bei.

Castor, Rechtsanwältin

Anlage K 1

3 M 199/14

03.05.2014

Amtsgericht Dannenberg

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

der Firma TP-Haustechnik GmbH, Poststraße 31, 29439 Lüchow, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Thorsten Petersen, ebenda

- Gläubigerin -

gegen

die Eheleute Kurt und Ingeborg Müller, Teichstraße 3, 29451 Dannenberg

- Schuldner -

Nach dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen (Az.: 01-02-345876-14)
vom 30.12.2013 kann die Gläubigerin von den Schuldnern beanspruchen:

1.043,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 15.07.2013.

Wegen dieser Ansprüche wird die angebliche Forderung der Schuldner gegen

Herrn Wilhelm Grote, Fischergasse 1, 29451 Dannenberg

- Drittschuldner -

aus dem Mietvertrag zwischen den Schuldnern als Vermieter und dem
Drittschuldner als Mieter des Hausgrundstücks Fischergasse 1 in 29451 Dannenberg
auf Zahlung von rückständigen, derzeit fälligen und künftig fällig werdenden
Mieten zugunsten der Gläubigerin gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen.

Dem Drittschuldner wird verboten, an die Schuldner zu zahlen. Den Schuldnern wird
aufgegeben, nicht über die Forderung zu verfügen, insbesondere sie einzuziehen.

gez. Burmeister
Rechtspflegerin

Pollux, Rechtsanwalt

Gorleben, 28.07.2014

An das
Amtsgericht
29451 Dannenberg

Eingang: 28.07.2014

Az.: 3 C 101/14

In dem Rechtsstreit

TP Haustechnik GmbH ./. Grote

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Vortrag der Klägerin zu den Daten der Titulierung und Pfändung sind zutreffend. Die Pfändung ist jedoch wirkungslos.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 03.05.2014 ist rechtswidrig, denn im Gegensatz zum Vortrag des Klägers und den Ausführungen im Beschluss sind nicht die Eheleute Müller die Vermieter des Beklagten, sondern nur Herr Kurt Müller, der auch alleiniger Eigentümer des Grundstücks Fischergasse 1 ist. Frau Ingeborg Müller hat mit dem Beklagten originär nichts zu tun.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage des Mietvertrages

Frau Müller ist mittlerweile nach 29462 Wustrow in die Fehlstraße 10 umgezogen; sie hat sich von ihrem Ehemann getrennt. Am 27.02.2014 haben die Eheleute Müller eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung geschlossen. Unter Ziffer 3. der Vereinbarung hat sich Herr Müller verpflichtet, an seine Ehefrau eine monatliche, im Voraus fällige Unterhaltsrente in Höhe von 1.200,00 € zu zahlen. Zur Erfüllung

dieser Forderung hat Herr Müller seiner Frau u.a. die Mietansprüche gegen den Beklagten abgetreten. Dies wurde dem Beklagten am 14.03.2014 mitgeteilt, so dass er seit April 2014 die monatliche Miete an Frau Ingeborg Müller zahlt. Als dem Beklagten am 05.05.2014 der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt wurde, war Herr Müller somit schon nicht mehr der Gläubiger der Mietforderung, so dass die Pfändung ins Leere ging. Die Pfändung gegen Frau Müller ist ebenfalls wirkungslos, weil sie lediglich die Inhaberin des abgetretenen Anspruchs ihres Ehemanns ist und von ihm Unterhalt fordern kann.

Damit hat die Klägerin – wenn überhaupt – den Unterhaltsanspruch der Frau Müller gegen ihren Ehemann gepfändet, dieser ist jedoch nach § 850b ZPO unpfändbar. Ohne die Zahlungen des Beklagten stünde Frau Müller ohne Einkünfte da.

Angesichts dieser Rechtswidrigkeit des Beschlusses hat der Beklagte zu Recht monatlich die Miete an Frau Müller überwiesen, so auch die hier streitgegenständliche Miete für Juni 2014. Die Mietforderung für Juni 2014 ist daher aufgrund der eingetretenen Erfüllungswirkung erloschen.

Höchst vorsorglich erklärt der Beklagte gegenüber dem geltend gemachten Anspruch die Aufrechnung. Der Beklagte hat gegen Herrn Kurt Müller einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.050,00 € aus der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013, erstellt am 09.02.2014. Dort ist zugunsten des Beklagten ein Guthaben in dieser Höhe ausgewiesen.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage einer Kopie der Betriebskostenabrechnung 2013 vom 09.02.2014

Der Beklagte hat die Betriebskostenabrechnung am 15.02.2014 von seinem Vermieter erhalten, eine Zahlung ist noch nicht erfolgt. Dieser Anspruch des Beklagten ist Gegenstand der hilfsweisen Aufrechnung.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

Pollux, Rechtsanwalt

Catrin Castor
Rechtsanwältin

Lüchow, 20.08.2014

An das
Amtsgericht
29451 Dannenberg

Eingang: 22.08.2014

Az.: 3 C 101/14

In dem Rechtsstreit

TP Haustechnik GmbH ./. Grote

wird auf die Klageerwiderung wie folgt repliziert.

Die Aufrechnung des Beklagten greift nicht durch, denn unstreitig ist Frau Müller Inhaberin der Forderung und nicht der Aufrechnungsgegner des Beklagten, Herr Müller. Außerdem schließt die Pfändung einer Forderung jegliche Aufrechnung aus. Ferner hat die Zahlung des Beklagten an Frau Müller dieser gegenüber Erfüllungswirkung, aber nicht im Verhältnis zur Klägerin. Gegen eine tatsächlich nicht mehr bestehende Forderung kann aber nicht mehr aufgerechnet werden. Im Übrigen ist Frau Müller selbstverständlich infolge der Abtretung ihres Ehemannes Gläubigerin der Mietforderung geworden, da eine Abtretung nicht zu dem merkwürdigen Ergebnis führen kann, dass auf einmal überhaupt kein Gläubiger mehr vorhanden ist. Letztlich ist nicht eine Unterhaltsforderung, sondern eine Mietforderung gepfändet worden.

Castor, Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Az.: 3 C 101/14

Dannenberg, 17.09.2014

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Wegmann als Vorsitzender,
Justizangestellte Kopka als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

TP Haustechnik GmbH ./. Grote
erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Castor,
2. für den Beklagten Rechtsanwalt Pollux.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 08.07.2014.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus der Klageerwiderung vom 28.07.2014.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, den 08.10.2014, 09.00 Uhr, Saal 12.

Wegmann

Kopka

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
2. Die Klage wurde dem Beklagten am 11.07.2014 ordnungsgemäß zugestellt.
3. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen.
4. Sollten Auflagen, Hinweise, Beweiserhebungen für notwendig gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
5. Sollte der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von keiner Partei schriftsätzlich angesprochen worden ist, so ist davon auszugehen, dass dieser Gesichtspunkt beim Rechtsgespräch in der letzten mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.
6. Kommt der Bearbeiter zu dem Ergebnis, dass die Klage unzulässig ist, dann ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten darzustellen.